



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Ausgabe Mai 2016

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an „Mandatsträger“

Teil 2: Was muss bei der Auskunftserteilung an Mandatsträger beachtet werden?

Dass die Erteilung von Melderegisterauskünften über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (im Folgenden wieder kurz als „Jubiläumsdaten“ bezeichnet) keine einfache Angelegenheit ist, dürfte spätestens seit unserem [Newsletter vom April 2016](#) deutlich geworden sein. [Dort](#) hatten wir die Frage geklärt, wer als „Mandatsträger“ im Sinne von § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) gilt und somit Auskünfte über Jubiläumsdaten nach dieser Regelung erhalten darf. Darüber hinaus hatten wir Sie darüber informiert, über wen diese Auskünfte erteilt werden dürfen und Ihnen empfohlen, über welche Zeiträume Jubiläumslisten erstellt werden sollten.

In dieser Ausgabe befassen wir uns nun vor allem mit der praktischen Durchführung einer Auskunft über Jubiläumsdaten und mit weiteren Hinweisen, die Ihnen die Bearbeitung dieser Anfragen erleichtern.

Inhalt

1. Wie dürfen die Jubiläumsdaten an die Mandatsträger übermittelt werden?	1
1.1 Übermittlung der Daten auf Datenträger	2
1.2 Übermittlung der Daten per E-Mail	2
2. Nutzungshinweise für die Datenempfänger	3
2.1 Keine Weitergabe an Dritte	3
2.2 Übermittlung der Jubiläumsdaten	3
2.3 Keine anderweitige Nutzung der Daten	3
2.4 Löschung der Jubiläumsdaten nach deren Verwendung	4
3. Information der Bürger	4
Anlage - Muster einer Datenschutzaufage.....	5

1. Wie dürfen die Jubiläumsdaten an die Mandatsträger übermittelt werden?

Der Wunsch, Jubiläumsdaten in Listenform auf dem Postweg zu erhalten, wird in der Praxis wohl eher selten geäußert werden. Und dennoch wäre das wohl der sicherste Weg, Jubiläumsdaten zu

übermitteln. Doch sowohl wegen möglicher Übertragungsfehler bei der weiteren Verarbeitung als auch aus Zeitgründen wird kaum ein Mandatsträger die Daten aus einer Liste nochmals abtippen wollen. Das gilt gerade dann, wenn die Meldebehörde entsprechend unserer Empfehlung im [Newsletter April 2016](#) unter Punkt 5 jeweils nur die Jubiläumsdaten des kommenden Monats übermittelt. Daher wird in der Regel wohl der Wunsch



Newsletter Pass-, Ausweis- und Melderecht

geäußert werden, die Daten in Dateiform (z.B. als Steuerungsdatei für einen Serienbrief) erhalten zu können.

Leider liefern uns weder das BMG noch die BMGVwV irgendwelche Aussagen dazu, ob Auskünfte über Jubiläumsdaten nur in schriftlicher oder auch in elektronischer Form erteilt werden dürfen. § 49 BMG enthält zwar Regelungen über automatisierte Melderegisterauskünfte – allerdings ausdrücklich nur für einfache Melderegisterauskünfte (§ 49 Abs. 1 Satz 1 BMG: „Einfache Melde-registerauskünfte können auch auf Datenträgern erteilt werden....“).

Eher unwahrscheinlich erscheint es, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hat, durch die Regelung des § 49 BMG lediglich bei einfachen Melderegisterauskünften die elektronische Erteilung zuzulassen und sie bei allen anderen Arten der Melderegisterauskunft auszuschließen. Denn während früher im Meldewesen die Schriftform als oberster Grundsatz galt, stellt gerade hier die elektronische Datenverarbeitung inzwischen den Standard dar. So definiert Nr. 2.2.1 BMGVwV den Begriff „Melde-register“ als „jede geordnete Sammlung der Einwohnerdaten in elektronischer Form“.

Vor einem solchen Hintergrund davon auszugehen, dass die Auskunft über Jubiläumsdaten und beispielsweise auch die Auskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 51 Abs. 1 BMG) nur schriftlich erfolgen dürften, würde an den Bedürfnissen der Praxis vorbeigehen und wäre schlicht nicht mehr zeitgemäß. Denn ausgewiesenes Ziel des BMG ist ein „modernes Meldewesen, das sich ... als Vorreiter für eine effiziente Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien versteht.“ (vgl. hierzu z.B. Bundestags-Drucksache 17/7746, A. Problem und Ziel).

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass auch die Erteilung von Melderegisterauskünften über Jubiläumsdaten in elektronischer Form erfolgen darf.

1.1 Übermittlung der Daten auf Datenträger

Eine sinnvolle Möglichkeit der Übermittlung von Jubiläumsdaten als Datei ist die Übermittlung mit USB-Stick. Ein Vorteil ist dabei, dass – vor allem

sofern der Mandatsträger regelmäßig Jubiläumsdaten erhalten soll (siehe hierzu [Newsletter April 2016](#), Punkt 6) – ein solcher Stick mehrfach verwendet werden kann.

Mit dem Mandatsträger sollte abgesprochen werden, ob er den Datenträger mit den Jubiläumsdaten bei der Meldebehörde abholen will oder ob der Datenträger per Post zugesandt werden soll. In beiden Fällen müssen die Daten auf dem Datenträger „dem Stand der Technik entsprechend“ verschlüsselt werden (§ 49 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 BMG analog). Das soll die Daten auch dann vor unbefugtem Zugriff zu schützen, wenn der Datenträger etwa verloren geht. Zuverlässige Informationen zur Datenverschlüsselung finden Sie auf den [Internetseiten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik \(BSI\)](#).

Spätestens, wenn Sie sich an die [Berichte](#) Anfang des Jahres über durch Viren oder Trojaner lahmgelegte Gemeindeverwaltungen (ein Beispiel siehe [hier](#)) erinnern, dürfte jedem bewusst werden, wie leicht EDV-Systeme durch Schadsoftware infiziert werden können. Meldebehörden sollten daher ausschließlich eigene (überprüfte) Datenträger verwenden und diese bei Rückgabe unbedingt auf Viren scannen, bevor sie diese wieder verwenden. Ebenso sollte bei der Rückgabe auf eine datenschutzgerechte Löschung der vorhandenen Daten geachtet werden (Informationen hierzu finden Sie im „[Lexikon für das IT-Recht 2015/2016, Spezialausgabe für Behörden](#)“, unter dem Stichwort „Datenträgervernichtung“.).

Was gar nicht geht: den vom Mandatsträger mitgebrachten privaten Stick „einfach mal kurz einstecken“! Wer so handelt, muss sich Leichtfertigkeit vorwerfen lassen.

1.2 Übermittlung der Daten per E-Mail

Auch eine Übermittlung der Jubiläumsdaten per E-Mail ist denkbar, wenn (wie bereits unter [Punkt 1.1](#) erwähnt) „entsprechende Maßnahmen auch im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten“ (vgl. auch hierzu § 49 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 BMG analog).



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Bei der Übermittlung von Jubiläumsdaten per E-Mail stellt die Verschlüsselung der E-Mail die wichtigste Sicherheitsmaßnahme dar. Leider wird dies jedoch regelmäßig (vermutlich aus Bequemlichkeit) ignoriert. Für diejenigen, die noch immer nicht überzeugt sind, wie dringend eine Verschlüsselung ist (aber letztlich auch für Mandatsträger, denen datenschutzrechtliche Bestimmungen unwichtig erscheinen), stellen wir daher eine einfache Frage (die auch Sie so stellen können): „Würden Sie eine ausgedruckte Liste, in der sich auch Ihre Jubiläumsdaten befinden, auf dem Marktplatz zur Abholung hinterlegen?“

Falls diese Frage mit „Nein“ beantwortet wird, sollten Sie dafür sorgen, dass gerade auch Jubiläumsdaten sicher an Mandatsträger übermittelt werden. Die Übermittlung der Jubiläumsdaten mittels einfacher, unverschlüsselter E-Mail ist letztlich nichts anderes als ein „öffentliches Auslegen“ der Daten. Informationen und Hilfestellungen zum Thema Verschlüsselung sowie der datenschutzgerechten Nutzung von E-Mail finden Sie z.B. auf den Internetseiten des [BSI](#) oder dem [Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz](#).

Ein – wenn auch banal klingender – Hinweis noch am Rand: Stellen Sie sicher, dass die Mailadresse des Mandatsträgers zweifelsfrei richtig erfasst wurde!

2. Nutzungshinweise für die Datenempfänger

Bei der Übermittlung von Jubiläumsdaten empfiehlt es sich, die Datenempfänger auf einige Bestimmungen zum Umgang mit den übermittelten Daten hinzuweisen. Diese Bestimmungen gelten zwar durchweg bereits kraft Gesetzes und ein Hinweis darauf ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Doch sollte man sich nicht darauf verlassen, dass sie jedem Mandatsträger in vollem Umfang präsent sind. Einige Beispiele hierzu:

2.1 Keine Weitergabe an Dritte

Die Jubiläumsdaten werden ausschließlich dem Mandatsträger persönlich auf dessen Anforderung

hin übermittelt, um sie für Glückwünsche zu verwenden, § 50 Abs. 2 Satz 1 BMG. Eine Weitergabe der Jubiläumsdaten durch ihn an Dritte (z.B. an den Ortsverein seiner Partei) ist daher nicht zulässig.

Zulässig wäre es, Jubiläumsdaten nur zur schreibtechnischen Verarbeitung weiterzugeben, beispielsweise an ein externes Schreibrbüro zum Erstellen der Glückwunschschreiben. Der Mandatsträger muss dabei aber „Herr der Daten“ bleiben. Es handelt sich datenschutzrechtlich gesehen um eine Auftragsdatenverarbeitung. Bei ihr bleibt der Mandatsträger für die Einhaltung der melde- bzw. datenschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin selbst voll verantwortlich. (Weitere Informationen hierzu sowie Hinweise für die Vertragsgestaltung finden Sie bzw. ein Mandatsträger z.B. im „[Lexikon für das IT-Recht 2015/2016, Die 150 wichtigsten Praxisthemen](#)“ bzw. dem „[Lexikon für das IT-Recht 2015/2016, Spezialausgabe für Behörden](#)“, jeweils unter dem Stichwort „Auftragsdatenverarbeitung“.)

2.2 Übermittlung der Jubiläumsdaten

Wie unter [Punkt 2.1](#) erwähnt, wäre es denkbar, dass ein Mandatsträger die Jubiläumsdaten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung an ein Schreibrbüro weitergibt. Es würde zu einer Sicherheitslücke führen, wenn sich nur die Meldebehörde bei der Übermittlung von Jubiläumsdaten an den Mandatsträger an Sicherheitsvorgaben wie die Verschlüsselung hält, der Mandatsträger die Jubiläumsdaten dann aber „ungeschützt“ (z.B. durch einfache E-Mail) an das Schreibrbüro weiterleiten würde. Daher muss sichergestellt werden, dass auch der Mandatsträger bei einer Weiterübermittlung der Jubiläumsdaten die Sicherheitsvorgaben beachtet. Verantwortlich hierfür ist er selbst.

2.3 Keine anderweitige Nutzung der Daten

Ein Mandatsträger darf alle Daten aus der Jubiläumsliste (also auch darin enthaltene Namen und Anschriften) nur für Glückwünsche zum entsprechenden Jubiläum nutzen, nicht dagegen für andere Zwecke. Es geht hierbei um den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung. Er ergibt



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

sich aus der Formulierung des § 50 Abs. 2 BMG, wonach es eben nur um Daten für Alters- und Ehejubiläen geht und nicht um die Nutzung dieser Daten für andere Zwecke. Eine anderweitige Nutzung – z.B. um ein paar Monate später allgemein für eine Partei oder eine Veranstaltung einer Partei zu werben – ist nicht zulässig.

Selbst wenn das Melderecht in § 54 BMG keine Ahndungsmöglichkeit für Verstöße vorsieht, wird ein Verstoß gegen die Zweckbindung in jedem Fall zur Folge haben, dass der Mandatsträger künftig keine Auskünfte über Jubiläumsdaten mehr erhält (siehe hierzu Punkt 3 des [Newsletters April 2016](#) – „Kann die Meldebehörde die Erteilung von Auskünften über Jubiläumsdaten verweigern?“).

2.4 Löschung der Jubiläumsdaten nach deren Verwendung

Anders als bei der Erteilung von Melderegisterauskünften zur Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 BMG) ist in der Regelung über Jubiläumsdaten (§ 50 Abs. 2 BMG) keine Regelung dazu enthalten, dass bzw. wann die Jubiläumsdaten zu löschen sind. So könnten Mandatsträger auf den Gedanken kommen, die Daten z.B. für den nächsten Geburtstag im kommenden Jahr „aufzuheben“.

Davon sollte den Mandatsträgern jedoch abgeraten werden, obwohl das den Grundsatz der Zweckbindung nicht verletzen würde. Die Daten des Betroffenen (z.B. die Anschrift) könnten sich in der Zwischenzeit ändern oder er könnte inzwischen gar verstorben sein.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass Betroffene „es sich anders überlegen“ und künftig der Übermittlung von Jubiläumsdaten widersprechen. Gratuliert der Mandatsträger dann (entgegen dem mittlerweile ausgesprochenen Willen des Betroffenen) wieder zum Jubiläum, dürfte das mit größter Sicherheit zu Unmut und Beschwerden führen (siehe hierzu bereits die Ausführungen im [Newsletter April 2016](#) unter Punkt 5). Das sollte vermieden werden!

Sofern die Jubiläumsdaten auf einem Datenträger übermittelt wurden (vgl. [Punkt 1.1 dieses Newsletters](#)), sollte die Rückgabe des Datenträgers an die

Meldebehörde vorgeschrieben werden. In der Regel kann nur so eine datenschutzgerechte Löschung oder Vernichtung des Datenträgers sicher gestellt werden kann.

3. Information der Bürger

Eine der Änderungen, die das BMG mit sich brachte, besteht in der Verpflichtung der Meldebehörden, die Bürger einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung auf ihre Widerspruchsmöglichkeiten (also auch auf den Widerspruch gegen die Erteilung von Auskünften über Jubiläumsdaten) hinzuweisen, § 50 Abs. 5 BMG.

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass der Großteil der Bürger kaum Notiz von dieser Art Bekanntmachung nimmt. Gerade dann, wenn in einer Gemeinde zum ersten Mal Jubiläumslisten durch Mandatsträger beantragt werden, ist daher eine zusätzliche Information der Bürger (z.B. durch einen entsprechenden Pressebericht in der Tageszeitung) zu empfehlen. Dies vermeidet mögliche spätere Beschwerden von Bürgern, die mit der Übermittlung ihrer Jubiläumsdaten an Mandatsträger nicht einverstanden waren.

Die Meldebehörde sollte daher mit dem entsprechenden Mandatsträger diese Vorgehensweise besprechen, die Bürger informieren, dabei darauf hinweisen, dass die ersten Jubiläumslisten ab einem bestimmten Zeitpunkt weitergegeben werden und erst dann mit der Erstellung der Listen beginnen. Ein solches Vorgehen wird in der Regel auch auf Verständnis bei den Mandatsträgern stoßen.

Selbstverständlich spricht auch nichts dagegen, die Bürger bereits jetzt (also ohne konkreten Anlass) über die Möglichkeit der Erteilung von Jubiläumsdaten an Mandatsträger und der Widerspruchsmöglichkeit dagegen zu informieren.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner



Newsletter Pass-, Ausweis- und Melderecht

Anlage - Muster einer Datenschutzaufage

(Anmerkung der Autoren:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei nur um ein Muster handelt,
das daher ggf. auf Ihren aktuellen Fall angepasst werden muss.)

Diese Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen (nachfolgend als Jubiläumsdaten bezeichnet) werden ausschließlich Ihnen persönlich als Mandatsträger übermittelt (Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz – BMG). Eine Weitergabe der Jubiläumsdaten an Dritte (z.B. an den Ortsverein Ihrer Partei) ist daher unzulässig.

Eine Weitergabe der Daten zur rein schreibtechnischen Verarbeitung (beispielsweise zum Erstellen von Glückwunschschreiben durch ein Schreibrbüro) ist möglich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Sie hierbei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Auftragsdatenverarbeitung beachten müssen. Dies liegt in Ihrer eigenen Verantwortung. Die Jubiläumsdaten dürfen dabei über öffentliche Netze (etwa per E-Mail) nicht unverschlüsselt übermittelt werden.

Die Übermittlung der Jubiläumsdaten an Sie erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, den Jubilaren zum jeweiligen Jubiläum gratulieren zu können. Eine anderweitige Nutzung (z.B. zum Abgleich mit anderen Registern, etwa Adressregistern für Veranstaltungsinformationen, Registern für Wahlwerbung oder ähnliches) ist nicht zulässig!

Die Jubiläumsdaten sind nach dem entsprechenden Jubiläum zu löschen. Eine weitere Speicherung (z.B. für Gratulationen beim nächsten Altersjubiläum) ist - u.a. wegen der Möglichkeit, dass Betroffene ihre Jubiläumsdaten künftig sperren lassen - nicht zulässig.

Der von der Meldebehörde zur Verfügung gestellte Datenträger (*Anmerkung: genau bezeichnen, etwa USB-Stick Nr. XY*) ist wieder an die Meldebehörde zurückzugeben.



Wie setzen Sie das neue Bundesmeldegesetz reibungslos um?

NEU: Jetzt auch
als Online-Produkt
erhältlich!

Dieses bayerische Standard-Werk garantiert Ihnen einen problemlosen Umstieg vom Landes- zum Bundesrecht. Inklusive Bundesmeldegesetz 2015.



- Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes gibt es auch weiterhin viele landesrechtliche Bestimmungen, die über das Bundesrecht hinaus im Detail zu beachten sind.
- In diesem Werk sind alle übersichtlich zusammengefasst und mit einem **Schwerpunkt auf die bayerische Praxis** erläutert. Darüber hinaus enthält es alle relevanten **Regelungen** sowie weitere Praxisinformationen zum Bundesmeldegesetz.
- Eine **regelmäßige Aktualisierung** aller Änderungen ist gewährleistet.

Böttcher/Ehmann
**Pass-, Ausweis- und Melderecht
Bayern**
Online-Produkt
ISBN 978-3-7825-0596-3
€ 64,99/Quartal für 1–3 User*

Direkt kostenlos testen!

> Zum Shop

::jehle